

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Nutzung der Länderermächtigung nach § 12 Abs. 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz: Wie hat sich Niedersachsen entschieden?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 02.06.2026 - Drs. 19/10799,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch § 12 Abs. 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) werden die Bundesländer ermächtigt, aus den in der Vorschrift näher bezeichneten Gründen bestimmte Flächen nicht als umweltsensibles Dauergrünland anzusehen.

Mit der Drs. 19/4463 sowie der Drs.19/7744 habe ich mich danach erkundigt, ob Niedersachsen plant, von der Ausnahmeermächtigung des § 12 Abs. 5 GAPKondG Gebrauch zu machen. In den Antworten hieß es seinerzeit, dass noch keine Entscheidung gefallen sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu dem hier nachgefragten Sachverhalt verweist die Landesregierung auch auf ihre Antworten zu der Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU) vom 24.01.2025 - Drs. 19/6369 „Erleichterung der Bewirtschaftung von umweltsensiblen Dauergrünland“, deren Anfrage vom 31.05.2024 - Drs. 19/4463 „GLÖZ 9: Wird Niedersachsen die Länderermächtigung des § 12 Abs. 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz nutzen?“ sowie deren Anfrage vom 10.07.2025 - Drs. 19/7744 „Nutzung der Länderermächtigung nach § 12 Abs. 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz in Niedersachsen“.

1. Wurde gegebenenfalls mittlerweile entschieden, ob Niedersachsen von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 5 GAPKondG Gebrauch machen wird? Falls nein, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Niedersachsen wird nicht von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 5 GAPKondG Gebrauch machen. Nach Kenntnis der Landesregierung wird im Übrigen auch kein anderes Bundesland von der Ermächtigung Gebrauch machen.

2. Falls entschieden wurde, von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen: Warum wurde so entschieden?

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 GAPKondG werden „die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung bezüglich der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 GAPKondG genannten Gebiete für einzelne Gebiete oder Teile dieser Gebiete aus den folgenden Gründen zu bestimmen, dass das in ihnen gelegene Dauergrünland nicht als umweltsensibel gilt:

1. aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes,

2. aus Gründen des Pflanzenschutzes,
3. um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
4. im Rahmen der Flurneuordnung,
5. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder
6. aus anderen wichtigen Gründen.

Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 6 GAPKondG dürfen nicht erfolgen, soweit Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes entgegenstehen.“

Die Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sprechen dagegen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

3. Falls von der Ermächtigung gegebenenfalls Gebrauch gemacht wurde: In welcher Form war dies der Fall?

Vgl. Antwort zu Frage 1